

Die neugeschaffenen Normen für Edelmetall- und Schmuckwaren — ein wichtiger Schritt

In den hinter uns liegenden Krisenjahren spielte sich der Kampf um den Absatz fast restlos auf dem Gebiet der Preise ab. Kampfpreise, Anfangspreislagen, Sonderangebot, das waren ungefähr die Schlachtrufe, mit denen das Preisgebäude unter Zuckungen der gesunkenen Kaufkraft angepaßt werden sollte. Beschäftigung der Industrie um jeden Preis, Umsatz des Handels ohne Rücksicht auf Gewinn und Existenzmöglichkeit waren die Folgen. Und die Qualität? Daß sie Not leiden mußte, offen und versteckt, war klar. Von Qualität als Werbemittel war kaum noch die Rede, wenn nicht in allgemeinen Redensarten, wie „beste Qualität“ und ähnlich. Aber präzise Qualitätsangaben, Klarheit und Wahrheit in der Materialbezeichnung blieb auf einen kleinen Kreis beschränkt, der durch die Stärke seines Namens oder seiner Absatzorganisation, trotz aller Schwierigkeiten, das Qualitätsprinzip durchhalten konnte.

Wie jede Krankheit den Keim der Genesung schon in sich trägt, entwickelte sich aus dem Preis- und Qualitätsverfall selbst heraus der Drang zur Qualität. Nicht zur hohen Preislage, denn hohe Preislagen müssen ein frommer Wunsch des Verkäufers bleiben, solange die allgemeine Kaufkraft nicht wieder in größerem Umfang nachgewachsen ist. Aber der Drang nach Ehrlichkeit in der Materialbezeichnung und der Drang nach Gebrauchsfähigkeit der Ware.

Hier griff der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes beherzt ein. Der Normenausschuß dieses Verbandes forderte alle Kreise unseres Gewerbes, Einzelhandel und Industrie zur Mitarbeit auf. In eifriger Arbeit wurde ein vorläufiges Mindestprogramm aufgestellt, das jetzt in der Durchführung begriffen ist und das als Anordnung des Reichsverbandes der Edelmetallindustrie an die Industrie veröffentlicht wird. Ein verheißungsvoller Anfang, der Auftakt zur Sauberkeit im Gewerbe.

Die Krönung jeder Qualitätsnormung ist ein Gütezeichen. Auch hier hat der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes die Initiative ergriffen mit der Schaffung des Gütezeichens Laurin; nicht für sich, sondern für das ganze Gewerbe, insbesondere für den Facheinzelhandel. Die Laurin-Normung, deren Anforderungen schärfer sind als die einstweilen aufgestellten allgemeinen Industrienormen, will dem Fachgeschäft auch in der Ware den Fachcharakter erhalten und dem Fachhandel durchschlagende Verkaufsargumente in die Hand geben gegen die ungenormte, unkontrollierte Ware der Warenhäuser, Basare und Versandgeschäfte.

Im Aufbau der deutschen Gewerbe ist die Schaffung von Gütezeichen für die einzelnen Gruppen beabsichtigt, aufgebaut auf Qualitätsnormen. Das Gütezeichen Laurin in Verbindung mit der vorliegenden Normung liegt damit bereits in der großen Linie der kommenden Entwicklung.

Emil Ziegler.

A. Die Schaffung der Normen.

1. Allgemeine Normen

werden, soweit es sich nicht um einfache Gutachten der Industrie- und Handelskammer Pforzheim handelt, im Pforzheimer Normenausschuß für die Edelmetall- und Schmuckwaren-Industrie vorbereitet und durch die Arbeitsgemeinschaft zur Anerkennung gebracht.

2. Laurin-Normen:

Über die Laurin-Normen entscheidet ein Ausschuß des Grossisten-Verbandes, über dessen Zusammensetzung für diese Zwecke Verabredungen mit den Verbänden getroffen sind.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß dieser Ausschuß keine Beschlüsse fassen wird, ohne daß vorher ein Gutachten des Pforzheimer Normenausschusses für die Edelmetall- und Schmuckwaren-Industrie vorliegt.

3. Gutachten:

Auch die Industrie- und Handelskammer Pforzheim wird vor Abgang eines Gutachtens den Pforzheimer Normenausschuß hören.

B. Normen.

I. Allgemeine Normen.

Der Normenausschuß wird folgende Normen der Arbeitsgemeinschaft der Edelmetall- und Schmuckwaren-Industrie zur Annahme empfehlen, nachdem bereits die an der Schmuckwaren-Propaganda beteiligten Verbände ihre Zustimmung gegeben haben:

1. Doublé für Schmuckwaren und Ketten:

a) Das Wort „Silber-Doublé“ muß verschwinden.

b) Für Doublé sind 3 Qualitäten zu schaffen:

aa) Amerikaner-Doublé mit 10/000 Feingehalt und 20% Remedium;

bb) 2. Qualität mit 25/000 Feingehalt und 15% Remedium;

cc) 3. Qualität mit 50/000 Feingehalt und 15% Remedium.

Zur Goldauflage soll Gold mit einem Feingehalt von 14 Karat verwendet werden. Die 2. Qualität ist mit Deutsch-Doublé zu bezeichnen.

Diese Normen verstehen sich für die fertige Ware. Sie gelten jedoch nicht für Knöpfe und Uhrgehäuse.

2. Doublé für Knöpfe:

Für Knöpfe soll es 3 Doublé-Qualitäten geben:

Amerik.-Doublé mit einer Goldauflage von 2 Nr.,

Deutsch-Doublé mit einer Goldauflage von 4 Nr. und

Gold auf Silber 835/000 mit einer Goldauflage von 5 Nr.

Für die Auflage ist immer Gold mit einem Feingehalt von 560/000 zu nehmen.

3. Doublé-Normen für Uhrgehäuse werden folgen.

4. Für Silberschmuck, Ketten und Taschengebrauchs-Artikel ist Silber mit einem Feingehalt von 835/000 zu verwenden. Bis zum 31. Dezember 1934 darf noch 800/000 Silber verwendet werden.

II. Laurin-Normen.

Folgende Normen sind für die Laurin-Etikettierung mit dem Grossisten-Verband vereinbart worden:

1. Tauchverfahren:

Das Tauchverfahren ist als nicht laurinfähig erklärt worden.

2. Rhodiumschuß:

a) Der Rhodiumschuß soll hinsichtlich seiner technischen Ausführung bei der Industrie besonders scharf überwacht werden.

b) Neue Verfahren sind der Industrie- und Handelskammer Pforzheim vorher zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

3. Ansaßbänder:

a) Ehrliche Trennung in der Bezeichnung der vergoldeten und Doublé-Ansaßbänder.

b) Geflechtsansaßbänder müssen aus gelöteten oder „umgelegten“ Geflechtern hergestellt sein.

c) Bei Verwendung von Doublé müssen die Doubléteile mindestens 10/000 fein sein.

4. Armbänder:

a) Gebrauchsfähigkeit muß gewährleistet sein.

b) Sämtliche Zwischenösen müssen gelötet sein.

5. Bleistifte:

a) Für Silberhülsen darf kein Material unter 20 Nummern stark verwendet werden.

b) Bei Doublé-Bleistiften muß die 2. Qualität „Deutsch-Doublé“ genommen werden (25/000).

c) Die Clips müssen angenietet sein.

6. Broschetten:

a) Bei besseren Ausführungen ist eine Sicherung zu verlangen.

b) Die Verwendung eines unechten Nadelstiels bei Silber-Broschetten verhindert nicht die Laurinfähigkeit.

c) Für die Juwelen-Imitationsware ist Rhodiumschuß vorgeschrieben.